



Haftungsausschluss: Die italienischen, spanischen, französischen, deutschen und niederländischen Fassungen der Entscheidung des Präsidenten vom 27. April 2020 und der Erläuterungen sind Übersetzungen der englischen Originalfassungen und dienen ausschliesslich zur Information. Bei Unstimmigkeiten gilt die englische Fassung.

Erläuternder Vermerk

Verlängerung von Fristen wegen „COVID-19“

(Ausbruch des Coronavirus): betroffene Fristen, Art der Verlängerung und Mitteilungen an Nutzer

1. HINTERGRUND

Der Beschluss des Präsidenten vom [24. März 2020 in der geänderten Fassung vom 6. April 2020](#) diente dazu, die zwischen dem 17. März 2020 und dem 3. Mai 2020 einschließlich endenden Fristen aufgrund des Ausbruchs der Coronavirus-Pandemie zu verlängern.

Am 27. April 2020 erließ der Präsident einen neuen Beschluss (im Folgenden „der Beschluss“) über die Verlängerung der Fristen für Verfahren vor dem CPVO, der am 4. Mai 2020 in Kraft tritt und die Zahlung von Gebühren für technische Prüfungen und von Jahresgebühren gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1238/95 ([Gebührenverordnung](#)) betrifft.

Der vorliegende erläuternde Vermerk wurde veröffentlicht, um über die von der Verlängerung betroffenen Fristen, die Art der Verlängerung und die Maßnahmen zur Anpassung der Mitteilungen an Nutzer zu informieren.

2. VON DER VERLÄNGERUNG BETROFFENE FRISTEN

Nach Artikel 71 Absatz 2 der [Verfahrensordnung](#) obliegt es dem Präsidenten des Amtes, die Dauer einer Unterbrechung oder Störung der Kommunikation mit dem Amt bekanntzugeben.

Die Verlängerung gilt für die folgenden gesetzlich geregelten Fristen:

2.1. Zahlung von Gebühren für technische Prüfungen, „Prüfungsgebühren“ (Artikel 8 der Gebührenverordnung)

Das Amt wird weiterhin Zahlungsaufforderungen für Gebühren für technische Prüfungen versenden. Die Antragsteller werden ersucht, die Gebühr fristgerecht zu zahlen. Das Amt wird jedoch bei allen noch offenen Zahlungsaufforderungen für Prüfungsgebühren mit einem Fälligkeitsdatum bis einschließlich 21. September 2020, die nicht fristgerecht beglichen werden, ein Erinnerungsschreiben übermitteln, in dem für die Zahlung der Gebühr eine Frist von drei Monaten festgesetzt wird. Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten wird das Amt die Vorkehrungen für eine technische Prüfung nicht stornieren und auch keine laufende technische Prüfung abrechnen oder ein Verfahren zur Zurückweisung des Antrags einleiten.

2.2. Zahlung der Jahresgebühr (Artikel 9 der Gebührenverordnung)

Das Amt wird weiterhin Zahlungsaufforderungen für Jahresgebühren versenden. Die Rechteinhaber werden ersucht, die Gebühr fristgerecht zu zahlen. Falls jedoch Zahlungsaufforderungen mit einem Fälligkeitsdatum bis einschließlich 21. September 2020 nicht beglichen werden, wird das Amt Erinnerungsschreiben bezüglich der Zahlung von Jahresgebühren versenden, in denen eine verlängerte Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zustellung einer neuen Zahlungsaufforderung durch das Amt gewährt wird. Bis zum Ablauf der genannten Frist von drei Monaten wird das Amt das entsprechende Verfahren zur Aufhebung von Schutztiteln aufgrund von nicht gezahlten Jahresgebühren nicht einleiten.

3. VORLAGE VON PFLANZENMATERIAL

3.1. Vorlage von Pflanzenmaterial

Die Vorlage von Pflanzenmaterial für die Einleitung von DUS-Prüfungsarbeiten in Prüfungsämtern, die vor dem 21. September 2020 erfolgen muss, kann auf Ersuchen um ein Jahr verschoben werden. Sofern dies technisch machbar ist, kann jedoch eine Verschiebung um einen kurzen Zeitraum gewährt werden, sodass die DUS-Prüfung in der laufenden Vegetationsperiode durchgeführt werden kann.

Derartige Ersuchen sind vor Ablauf des regulären Zeitraums für die Vorlage von Pflanzenmaterial, der in der Aufforderung des CPVO zur Vorlage von Pflanzenmaterial mitgeteilt wurde bzw. der CPVO-Website zu entnehmen ist, schriftlich zu übermitteln. Falls das CPVO bereits für den unmittelbar bevorstehenden Beginn einer DUS-Prüfung einer kurzzeitigen Verschiebung der Vorlage von Pflanzenmaterial zugestimmt hat, kann bis zum Ablauf der gewährten kurzzeitigen Verschiebung eine Verschiebung der Prüfung auf die nächste Vegetationsperiode beantragt werden.

Das CPVO wird in seiner Antwort auf diese Ersuchen entweder eine kurzzeitige Verschiebung bestätigen und eine neue Frist für die Vorlage von Pflanzenmaterial in der laufenden Vegetationsperiode angeben oder die Vorlage von Pflanzenmaterial auf die nächste Vegetationsperiode verschieben.

3.2. Zahlung der Prüfungsgebühr nach einer Verschiebung der Vorlage von Pflanzenmaterial

Die Prüfungsgebühr im Zusammenhang mit einem Antrag, bei dem eine Verschiebung auf die nächste Vegetationsperiode vereinbart wurde, wird erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Prüfungsarbeiten fällig.

4. VON DER VERLÄNGERUNG NICHT BETROFFENE FRISTEN

Der Beschluss gilt nur für Prüfungsgebühren und Jahresgebühren. In allen anderen Fällen sind die in der anwendbaren Rechtsvorschrift angegebenen Fristen und/oder die vom CPVO festgesetzten Fristen einzuhalten.

In Bezug auf die Vorlage von Pflanzenmaterial wird das Amt nach dem in dem obigen Abschnitt 3.1 dieses Erläuternden Vermerks beschriebenen Ansatz verfahren.

5. ART DER VERLÄNGERUNG

Der Beschluss des Präsidenten des Amtes hat zur Folge, dass die Frist für die Begleichung offener Zahlungsaufforderungen für Prüfungsgebühren und Jahresgebühren mit einem Fälligkeitsdatum bis einschließlich 21. September 2020 auf drei Monate und nicht wie üblich auf einen Monat ab dem Datum der Zustellung einer neuen Zahlungsaufforderung durch das Amt festgesetzt wird.

Dies gilt automatisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Beschluss des Präsidenten. Das heißt, dass die betroffenen Beteiligten, die eine offene Zahlungsaufforderung mit einem Fälligkeitsdatum bis einschließlich 21. September 2020 noch nicht beglichen haben, eine Frist von drei Monaten ab dem Datum der neuen Mitteilung des Amtes gewährt wird. Aus diesem Grund brauchen Beteiligte beim Amt keinen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, damit diese Fristverlängerung wirksam wird.

Beteiligte in laufenden Verfahren sollten daher keine unnötigen Anträge auf Verlängerung einreichen.

6. MITTEILUNGEN AN DIE NUTZER

Die sofortige Wirkung der Verlängerung bedeutet auch, dass Nutzer, deren Fristen betroffen sind, ein Erinnerungsschreiben erhalten werden, in dem die Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zustellung der genannten Mitteilung angegeben ist.

Martin Ekvad

Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts

Montag, 27. April 2020